



Gemeinschaftliche Adoption¹

Internationales Aufnahmeverfahren bekanntes Kind

Das Kind ist bekannt und der Herkunftsstaat des Kindes hat das Haager Adoptionsübereinkommen HAÜ ratifiziert.

Die künftigen Adoptiveltern (Ae) wollen ein ihnen bekanntes Kind zwecks späterer Adoption bei sich aufnehmen. Das Kind kommt aus einem Haager Vertragsstaat.

Die künftigen Ae besuchen die Informationsveranstaltung, die von der Kantonalen Zentralbehörde Adoption (KZB) mehrmals jährlich veranstaltet wird.

Die künftigen Ae informieren sich vertieft über internationale Adoptionsverfahren mittels Literatur, Kurse, Kontakt zu Vermittlungsstelle

Die künftigen Ae bereiten das Gesuch um «Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» vor und reichen dieses inkl. Beilagen beim Kantonalen Jugendamt ein.
Kontakt 031 633 76 32, kja-bern@be.ch

Die KZB prüft das Gesuch um «Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und stellt ggf. Nachforderungen

Die KZB erkundigt sich via die Zentralbehörde des Bundes bei der Zentralbehörde des Herkunftslandes, wie das Verfahren bei einem bekannten Kind abgewickelt werden soll. Sie informiert die Ae.

Die KZB tritt auf das Gesuch ein und erteilt den Abklärungsauftrag an eine fachlich qualifizierte Person (GutachterIn) in einem der Regionalen Abklärungszentren Biel, Bern, Thun zwecks Erstellung eines Sozialberichts über die Ae.

Die KZB verweigert das Eintreten auf das Gesuch um Erteilung einer «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und gewährt den Ae das rechtliche Gehör bevor sie den negativen und begründeten Entscheid erlässt (Gebühren CF 500.-). Die Ae haben die Möglichkeit, das Gesuch ohne Kostenfolge zurückzuziehen.

Rechtsmittel
Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz

¹ Mit Erteilung einer Eignungsbescheinigung

Die KZB teilt den Ae mit, dass die Vorprüfung des Gesuch erfolgt ist und der Abklärungsauftrag erteilt wurde.

Die fachlich qualifizierte Person führt eine Sozialabklärung durch und erstellt den Sozialbericht (Kosten pauschal bis 22 Arbeitsstunden CHF 2'400.-, Mehraufwand pro Stunde CHF 120.-, zzgl. Wegspesen zulasten der Ae)

Die fachlich qualifizierte Person reicht den Sozialbericht mit einer Beurteilung und Empfehlung bei der KZB ein.

Die KZB erteilt die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» unter Vorbehalt, dass die Behörden im Herkunftsstaat das Kind für adoptierbar erklären und stellt den Ae den Sozialbericht zu (Gebühren CHF 500.-). Sie informiert das Bundesamt für Justiz (Zentralbehörde Adoption des Bundes) unter Beilage des Sozialberichts, ggf. die Migrationsbehörden sowie die abklärende Fachperson.

Die KZB verweigert die Erteilung einer «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und gewährt den AE das rechtliche Gehör bevor sie den negativen und begründeten Entscheid erlässt (Gebühren CF 500.-).

Rechtsmittel
Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz

Die künftigen Ae stellen das Elterndossier für das Herkunftsland des Kindes zusammen. Dieses beinhaltet die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme des bekannten Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland», den Sozialbericht sowie je nach Herkunftsland weitere Dokumente, die, falls gefordert, beglaubigt und apostilliert werden müssen. Das Elterndossier muss in die Amtssprache des Kinderherkunftslandes übersetzt und je nach Herkunftsland ebenfalls überbeglaubigt und apostilliert werden.

Das Elterndossier wird an die Zentralbehörde Adoption des Bundes übermittelt, diese leitet es an die Zentralbehörde des Herkunftslandes weiter. Die dafür zuständige Stelle im Herkunftsland leitet das Freigabeverfahren zur Adoption des Kindes ein und trifft den Entscheid, ob das Kind durch die Ae adoptiert werden kann

Die ZB des Kinderherkunftslandes stellt ein vollständiges Kinderdossier für das bekannte Kind zusammen und übermittelt dieses der KZB via Zentralbehörde des Bundes zur Überprüfung weiter.



Die KZB veranlasst die, für die künftigen Ae kostenpflichtige, Übersetzung des Kinderdossiers durch eine anerkannte Übersetzungsperson.



Die zukünftigen Ae stimmen dem Kindervorschlag schriftlich zu.



Die KZB holt schriftlich die Zustimmung der Ae ein. Sie erteilt den «Matching-Entscheid für das bekannte Kind» und stimmt der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens im Herkunftsland zu (Gebühren CHF 500.-).



Die KZB verweigert die Erteilung des «Matching-Entscheids» und stimmt der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens nicht zu. Sie gewährt den Ae das rechtliche Gehör bevor sie den negativen und begründeten Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.-).



Rechtsmittel
Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz

Die KZB übermittelt den Matching-Entscheid an die Zentralbehörde Adoption des Bundes, welche gestützt darauf die Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens gemäss Art. 17 des Haager Adoptionsübereinkommens ausstellt und an die ZB des Herkunftslandes übermittelt.



Die künftigen Ae reisen ins Herkunftsland und durchlaufen das Adoptionsverfahren vor Ort.



Adoption im Herkunftsland mit einfachen Wirkungen

Nach der Adoption hat das Kind die Staatsbürgerschaft der Schweiz nicht erhalten. Den zukünftigen Ae wird gestützt auf den Matching-Entscheid die Ermächtigung zur Visumserteilung durch den Migrationsdienst des Kantons Bern oder die Fremdenpolizei Biel, Bern oder Thun ausgestellt.

Adoption im Herkunftsland mit vollen Wirkungen

Die zuständige Behörde oder das Gericht im Herkunftsland spricht die Adoption aus. Sie stellt eine Haager Konformitätsbescheinigung aus, die bescheinigt, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen abgewickelt wurde.



Die Ae vereinbaren einen Termin mit der Schweizervertretung. Die Schweizervertretung im Herkunftsland prüft die Adoptionsdokumente und stellt das Laissez-passer im Auftrag der

Zentralbehörde Adoption des Bundes oder gemäss der Ermächtigung zur Visumserteilung der Migrationsbehörden ein Visum aus.



**Adoption mit einfachen Wirkungen
Schweizer Bürger**

Die Schweizervertretung im Herkunftsland apostilliert die Original Adoptionsdokumente und händigt diese den Ae aus

**Adoption mit vollen Wirkungen
Schweizer Bürger**

Die Schweizervertretung im Herkunftsland apostilliert die Original Adoptionsdokumente und übermittelt diese dem Eidgenössischen Amt für Zivilstandswesen. Dieses übermittelt die Dokumente der Aufsichtsbehörde über die Zivilstandswesen im Heimatkanton der Adoptiveltern zwecks Eintragung im schweizerischen Zivilstandsregister.

**Adoption mit einfachen Wirkungen
Ausländische Staatsbürger**

Die Schweizervertretung apostilliert die Adoptionsdokumente und händigt diese den Adoptiveltern aus. Die Ae sprechen sich frühzeitig mit den Vertretungen ihres Heimatstaates ab, wie die Eintragung der Adoption in ihrem Staat erfolgt. Hat schon einmal ein Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden, erfolgt auf Antrag der Ae die Eintragung mit den (einfachen) Rechtswirkungen des Herkunftslandes auch im schweizerischen Zivilstandsregister.

**Adoption mit vollen Wirkungen
Ausländische Staatsbürger**

Die Schweizervertretung apostilliert die Adoptionsdokumente und händigt diese den Adoptiveltern aus. Sie sprechen sich frühzeitig mit den Vertretungen ihres Heimatstaates ab, wie die Eintragung der Adoption in ihrem Heimatstaat erfolgt. Hat schon einmal ein Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden, erfolgt die Eintragung auf Antrag der Ae auch im schweizerischen Zivilstandsregister.



Das Adoptivkind reist mit den (zukünftigen) Ae in die Schweiz.



Die (zukünftigen) Ae teilen der Einwohnerkontrolle an ihrem Wohnort die Einreise des Kindes innert 8 Tagen mit.



Die (zukünftigen) Ae teilen der KZB die Einreise des Kindes innert 10 Tagen mit und legen die Originaldokumente oder beglaubigte Kopien vor.



Die KZB informiert die zuständige KESB sowie die Zentralbehörde Adoption des Bundes umgehend über die Einreise des Kindes.

Die zuständige KESB errichtet im Falle einer **einfachen Adoption** im Herkunftsland eine **Vormundschaft** gemäss Art. 18 BG-HAÜ bis zur Rechtskraft der Adoption nach Schweizerrecht.



Die KZB überwacht das Pflegeverhältnis. Sie delegiert die operative Aufsicht an die KESB am Wohnort der Ae, welche die Pflegekinderaufsicht beauftragt. Die Pflegekinderaufsicht spricht sich mit der Vormundsperson des Kindes ab. Sie erstellt nach einem Jahr Pflegezeit einen Bericht zuhanden der KZB über den Verlauf des Pflegeverhältnisses.



Nach einem Jahr Pflegezeit verfasst die Vormundsperson einen Bericht über den Verlauf bei der KESB am Wohnsitz des Kindes und beantragt die Zustimmung zur Adoption



Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit und mit dem Zustimmungsbeschluss der KESB, beantragen die künftigen Ae, in Kooperation mit der Vormundsperson, die Adoption beim Kantonalen Jugendamt als instruierende Adoptionsbehörde.



Die Adoption wird durch den Regierungsrat ausgesprochen und nach Eintritt der Rechtskraft wird die Vormundsperson, gestützt auf den Adoptionsentscheid und ihren Schlussbericht, aus ihrem Amt entlassen. Die Ae sind nun Inhaber der elterlichen Sorge mit allen Rechten und Pflichten, soweit nicht weitere Kindesschutzmassnahmen erforderlich sind.

Die zuständige KESB errichtet im Falle einer **Volladoption** im Herkunftsland eine **Beistandschaft** gemäss Art. 17 BG-HAÜ für längstens 18 Monate.



Die Ae mit Schweizer Staatsbürgerschaft bestellen bei ihrer Heimatgemeinde ca. 2 Monate nach der Einreise des Kindes in die Schweiz den Heimatausweis für das Kind und beantragen den Schweizerpass und/oder die Identitätskarte. Ae mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft bemühen sich rasch um einen Pass für ihr Adoptivkind aus ihrem Herkunftsstaat.



Die Beistandsperson erstattet der zuständigen KESB nach einem Jahr Bericht. Die KESB genehmigt diesen und hebt das Mandat auf, sofern nicht weitere Kindesschutzmassnahmen erforderlich sind.